Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juli 1840.

Bekanntmachungen.

Die Conscription für das Jahr 1841 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1841 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1840 einschließlich das 20ste Jahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens, dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 19. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Eine modificirte Auflage der academischen Gesetze betreffend.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus höchstpreislichem Staatsministerium vom 7. Februar d. J. Nro. 238. ist eine modificirte Auflage der academischen Gesetze angeordnet worden und in der neuen academischen Buchhandlung von Karl Groos zu Heidelberg erschienen, nach welcher sich in Zukunft zu achten ist.

Carlsruhe, den 19. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

Die Auflösung des Freiherrlich von Sturmfederschen Stammguts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 25sten d. M. Nro. 1030. zur Auflösung des durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten November 1823 Nro. 2549. bestätigten Stammgutes der Freiherrlichen Familie von Sturmfeder in Ladenburg, Seckenheim und Wieblingen (Regierungsblatt von 1823 Nro. XXIX.) die höchst landesherrliche Bewilligung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 26. Juni 1840.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Die Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt in der Hub betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12ten März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Amts-Wundarzt Dr. Strauß in Buchen die Concession zur Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt im Großherzogthum nach dem Muster der Gräfenberger unter der Zusicherung zu ertheilen, daß in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren keine Staatsbewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt in einer Entfernung bis zu fünf Stunden vom Sitze der von ihm errichtet werdenden Anstalt werde ertheilt werden, wenn die seinige den Anforderungen entspreche, und die Verhältnisse die Errichtung einer weitern derartigen Anstalt während des gedachten Zeitraums von fünfzehn Jahren in einer Entfernung von weniger denn fünf Stunden nicht nöthig machen sollten; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es jedem andern Arzte nicht untersagt sey, auch an andern Orten, die nicht fünf Stunden vom Sitze der Anstalt entfernt sind, für seine Kranken kleinere Einrichtungen zum Gebrauch von kalten Bädern, Douche und dergleichen, ebenso den zu Bädern concessionirten Eigenthümern und Wirthen, zur angemessenen Ergänzung ihrer Badeinrichtungen gleiche Verbesserungen zu treffen.

Nachdem sofort Dr. Strauß eine Kaltwasserheilanstalt in der Hub, Bezirksamts Bühl, errichtet hat, und dieselbe durch ein Mitglied der Sanitäts-Commission untersucht, auch nach dem Ergebniß der Untersuchung die Anstalt in jeder Beziehung zweckmäßig eingerichtet erfunden worden ist, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präsidenten Höchst-Ihres Kriegsministeriums, Generalmajor von Freydorf, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz I. Klasse des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Gleiche Erlaubniß haben Höchstdieselben dem Geheimen-Referendär Eichrodt hinsichtlich des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehenen Ritterkreuzes des Hausordens vom goldenen Löwen gnädigst gegeben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Bayerischen General-Major und Chef des General-Quartiermeister-Stabes, von Baur, das Großkreuz, und dem Königlich Bayerischen Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe, Liel, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben:

dem Oberamtmann von Theobald zu Baden,

dem Königlich Französischen Legations-Secretär d'Haylly zu München und

dem Hauptmann Hetzel, bisherigen Director des Haupt-Magazins und Montirungs-Commissariats zu Ettlingen,

das Ritterkreuz desselben Ordens gnädigst ertheilt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberforstmeister Velten in Schwetzingen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Kortüm in Bern zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg, und

den Professor Dr. von Vangerow in Marburg zum ordentlichen Professor des römischen Rechts an der nämlichen Hochschule zu ernennen.

Höchstdieselben haben der Bitte des Pfarrers Zimmermann um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei Bötzingen gnädigst zu willfahren und die katholische Pfarrei Ebringen, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Joseph Booz in Murg zu übertragen, sowie auch die katholische Pfarrei Burbach, Amts Ettlingen, dem Beneficiaten Karl Leopold Dreher zu Philippsburg zu verleihen geruht.

Von den im Dezember vorigen Jahrs zur Staatsprüfung zugelassenen 7 Forstcandidaten sind folgende 4 unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden, als:

Hubert Ganter von Mundelfingen,
August von Berg von Sinsheim,
Adolph von Schweickhardt von Rastadt, und
Karl Mozer von Carlsruhe.

Dem Candidaten der Pharmacie Georg Weiß von Baierthal ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forstamt Schwetzingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

2) Die Stelle eines Amtswundarztes für den Amtsbezirk Buchen. Mit dieser Stelle, welche in Folge der ihrem bisherigen Inhaber, Amtswundarzt Dr. Strauß, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst gegebenen anderweiten Bestimmung erledigt wird, ist die normalmäßige Besoldung von 180 fl. und das Aversum für Pferdfourrage zu 120 fl. verbunden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommission anzumelden.

3) Die katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joseph Reiff auf die Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 620 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterertrag, vorbehaltlich einer etwa darauf haftenden, noch nicht liquidirten, jedenfalls nicht sehr bedeutenden Kriegsschuld. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

4) Das Frühmeßbenefizium in Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 560 fl. nebst freier Wohnung, worauf die Verbindlichkeit ruht, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, und in den für die höhere Bürgerschule daselbst vorgeschriebenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen. Die Kompetenten um dasselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Boxberg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Erbacher auf die Stadtpfarrei Buchen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

6) Nachträglich zu dem im Regierungsblatt vom 22. Juni d. J. Nro. XV., oben auf Seite 117 enthaltenen Ausschreiben der Stelle eines Assistenzarztes bei dem Physicat Pforzheim wird bemerkt, daß diese Stelle, mit welcher die normalmäßige Besoldung von 150 fl. und das Aversum für Pferdfourrage zu 120 fl. verbunden ist, mit einem Arzte, der zugleich wund- und hebärztliche Licenz hat, besetzt werden soll.